

Friedhofsgebührensatzung

die Friedhöfe

der Ev. Kirchengemeinde Mark-Westtünen

vom 26.11.2020

**Die Ev. Kirchengemeinde Mark-Westtünen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 360,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Friedhof Mark, Ruhezeit 15 Jahre) 360,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Friedhof Westtünen, Ruhezeit 25 Jahre) 430,00 Euro
 - d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Friedhof Mark, Ruhezeit 25 Jahre) 830,00 Euro
 - e) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Friedhof Westtünen, Ruhezeit 30 Jahre) 990,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre in Mark) 1.590,00 Euro
 - b) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre in Westtünen) 1.750,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre in Mark) 1.090,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre in Westtünen) 1.090,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.080,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 660,00 Euro
 - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 36,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 22,00 Euro

- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|---|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 710,00 Euro |
| b) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.900,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 22,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 63,00 Euro |
- (5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin mit Grabbeet und stehendem Grabmal auf dem Friedhof Mark
- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 3.950,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.475,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 138,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 79,00 Euro |
- (6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Kolumbarium mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Verschlussplatte auf dem Friedhof Mark
- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung (Lage A, eine Urne)
Nutzungszeit 20 Jahre) | 2.120,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Lage B, zwei Urnen)
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 4.240,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnen-
nische und Jahr (Lage A, eine Urne) | 95,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Urnenbeisetzung je Urnen-
nische und Jahr (Lage B, zwei Urnen) | 190,00 Euro |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt,
- b) Berufsgenossenschaft,
- c) Außenanlagen,
- d) Müllabfuhr
- e) Unterhaltung der Gebäude
- f) Wasser
- g) Grundsteuer
- h) Versicherungsprämien
- i) Pachtzins
- j) Inventar

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 143,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 143,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | |
| a) in einem neuen Wahl- bzw. Reihengrab | 355,00 Euro |
| b) in einem vorhanden Wahlgrab | 395,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 143,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 143,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Kirche | 150,00 Euro |
| b) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen | |
| a) bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 39,00 Euro |
| b) bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 75,00 Euro |
| c) bei Urnenbeisetzungen | 39,00 Euro |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	465,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.340,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	465,00	Euro
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	465,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.340,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	465,00	Euro
(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	370,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.055,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	377,00	Euro
(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	95,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	290,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	95,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	52,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	36,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	36,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	36,00	Euro

(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	31,00 Euro
(6) Unterhaltung einer Erdgrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	16,00 Euro
(7) Unterhaltung einer Urnengrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	8,00 Euro
(8) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	720,00 Euro
(9) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	950,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.11.2020

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.11.2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2016 außer Kraft.